

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Autor(en): **Frei, Max D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **31 (1965)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die konkreten Kostenpositionen sind indessen gar nicht zu ermessen, solange nicht bekannt ist, wie der Zivilschutz der Zukunft im konkreten Bild eben aussehen soll.

Es dürfte wohl schwerhalten, ein nach den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen und militärischen Erwägungen ausgerichtetes und damit umfassendes Vollprogramm zu verwirklichen. Man wird darüber abschliessend aber erst dann befinden können, wenn einmal die möglichen Lösungen im Sinne von Minimal- und Maximalvarianten ausgearbeitet sind und vorliegen. Es bleibt dann Aufgabe des Bundesrates so-

wie des Parlamentes und der Instanzen von Militär und Zivilschutz, sich über die Vor- und Nachteile dieser möglichen Lösungen sowie über die finanziellen Anforderungen Klarheit zu verschaffen, um schliesslich die «Zivilschutzkonzeption» festzulegen, die bisher fehlt. Sinn eines in der März-Session 1965 eingereichten Postulates im Nationalrat ist, zu veranlassen, dass diese Studien vorangetrieben und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Malaise um unsern Zivilschutz, dessen mottende Existenz nicht bestritten werden kann, endlich korrigiert wird.

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Von Max D. Frei, Mitarbeiter des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Bern

Die Aufforderung Goebbels zum totalen Krieg im Jahr 1943 bedeutete deutscherseits das Einverständnis mit einer Kriegführung, wie sie bei früheren Auseinandersetzungen zwar schon angestrebt, in dieser umfassenden Form aber noch nie erreicht worden war. Sie bedeutete eine Abkehr vom Krieg zwischen Armeen und die Ausweitung des Kampfgeschehens auf alle Bereiche der Kriegführenden.

Die Versorgung der Bevölkerung wurde in der Folge ebenso ein Angriffsziel der Gegner wie die Heimstätten und der Widerstandswille hinter den Linien dessen, was früher die «Front» genannt wurde.

Der seither bei allen Auseinandersetzungen geführte totale Kampf rief daher auch einer umfassenden, totalen Abwehr.

Die Schweiz, deren Wohlstand nicht zuletzt vom ungestörten Warenaustausch abhängt und deren Bevölkerung zu mindestens 50 Prozent auf Importe angewiesen ist, hat zwar bereits seit den späten dreissiger Jahren eine Versorgungspolitik angestrebt, die ihr auch in erschwerten Zeiten ein Ueberleben gestatten sollte. Ausdruck davon war das Bundesgesetz des Jahres 1938, auf dessen Grundlage die zur Sicherung der Versorgung notwendigen Reserven an Importlebensmitteln angelegt werden konnten.

Die umfassenden vorsorglichen Massnahmen zum Aufbau einer kriegswirtschaftlich genügenden, sowohl administrativ-technischen als auch personellen Organisation fanden jedoch erst im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 ihre Präzisierung.

Mit Rücksicht darauf, dass die vorsorglichen Massnahmen getroffen werden müssen, bevor unser Land direkt gefährdet ist, hält Art. 4 fest, dass der Bundesrat die Schaffung, Erhaltung und Vermehrung von Vorräten — wenn die internationale Lage es erfordere — mit anderen Worten bereits in «unsicheren Zeiten», wie einleitend gesagt wird — fördern und so die Versorgung des Landes sicherstellen könne.

Als wichtigste Gruppen dieser Massnahmen sind zu nennen:

- die Förderung der Vorrathaltung und der inländischen Produktion und
- der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation.

Die Förderung der Vorrathaltung knüpft an die Usancen der früheren gesetzlichen Regelungen an. Die Handhabe wurde jedoch insofern präzisiert, als der Bund die ausdrückliche Möglichkeit erhielt, «Betriebe, die für die tägliche Versorgung der Bevölkerung... notwendig sind» zu einer minimalen Lagerhaltung zu verpflichten. Gemäss Art. 8 «kann der Bundesrat, zur Förderung der Lagerhaltung, die Einfuhr bestimmter Güter der Bewilligungspflicht unterstellen», wobei die Erteilung einer Bewilligung von Abschluss und Erfüllung eines Pflichtlagervertrages abhängig gemacht wird. Diese Massnahmen hatten zur Folge, dass die Schweiz heute über Vorräte an verschiedensten Gütern verfügt, die dem friedensmässigen Verbrauch von durchschnittlich 6 bis 12 Monaten entsprechen. Da diese Vorräte jedoch relativ zentral gelagert sind und — solange der kriegswirtschaftlich-administrative Apparat nicht angelaufen ist — nicht gerecht an die Verbraucher verteilt werden können, müsste der Verkauf wichtiger Importlebensmittel im Falle eines längeren Unterbruches der Zufuhren während 4 bis 8 Wochen gesperrt werden.

Der seit Jahren propagierte private Notvorrat bezweckt die Ueberbrückung dieser Abgabe- und Bezugssperre.

Ebenso wichtig wie die Lagerhaltung sind jedoch der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation und die Vorbereitung der für einen Ernstfall notwendigen Massnahmen und Erlasse. Bei der Konzeption der kriegswirtschaftlichen Organisation war die Ueberlegung massgebend, dass die sich in diesem Bereich stellenden Aufgaben grundsätzlich von den dafür am besten geeigneten Stellen gelöst werden sollten. Dem Bund fallen dadurch — solange die Schweiz nicht direkt in kriegerische Handlungen verwickelt

ist — alle grundlegenden Rechtssetzungskompetenzen, Organisation, Planung, Vorbereitung aller Bewirtschaftungsmassnahmen und deren Durchführung bei national wichtigen Betrieben, die Ueberwachung der Landesvorräte, gegebenenfalls aber auch die Festsetzung der Rationen und Kontingente zu. Die Durchführung der durch den Bund angeordneten Massnahmen bei den Betrieben und bei den Konsumenten ist aber auch Sache der Kantone und zum Teil der Gemeinden.

Diese bis ins kleinste vorbereitete Organisation ist jedoch in Frage gestellt, sobald die zentrale Entscheidungsgewalt des Bundes oder — in vielen Fragen — der Kantone die letztlichen Ausführungsorgane nicht mehr zu erreichen vermag: im Falle kriegerischer Einwirkungen auf unser Land. Wenn gleich die Bundesbehörden ihre Kompetenz und Verantwortung so lange als möglich aufrechtzuerhalten trachteten, müsste bei Unterbruch der Verbindungen doch automatisch eine vollumfängliche Uebertragung aller Kompetenzen und Verantwortungen an die Kantone, je nach der Lage sogar an die Gemeinden, Platz greifen. Dies bedingt, dass bereits in Friedenszeiten nebenamtlich tätige Funktionäre in Kantonen und Gemeinden auf ihre höchstens präsumtionen Aufgaben genauestens vorbereitet werden, eine Pflicht, die um so problematischer erscheinen mag, je friedlicher sich das Weltgeschehen zu entwickeln scheint.

Wenngleich sich die bisherigen Darlegungen ausschliesslich auf die Kriegswirtschaft zu beziehen schei-

nen, wird rasch ersichtlich, dass die Sicherung der Landesversorgung niemals nur im abgegrenzten Bereich der Kriegswirtschaft liegen kann. Die Stellung der Kriegswirtschaft ist vielmehr gewissermassen die eines Fundamentes, auf welchem sich die Tätigkeit sowohl der Armee als des Zivilschutzes entfalten kann, woraus sich aber auch die Notwendigkeit zu einer engen Zusammenarbeit ergibt. Wenn sich gerade aus dieser Zusammenarbeit und den spezifischen Funktionen der drei Hauptträger der physischen Verteidigung Friktionen hinsichtlich des kriegsmässigen Einsatzes geeigneter Kräfte und der Transportmöglichkeiten ergeben, so ist auch festzustellen, dass die gegenseitige Rücksichtnahme im Rahmen der Dispositive noch nie so auffallend war wie heute. Zusammen mit dem Zivilschutz und dem Territorialdienst der Armee prüfen wir gegenwärtig die Frage einer gemischten zivilen-militärischen Organisation auf der Stufe der Territorialzonen.

Wo solcherart zusammen geplant, die gemeinsamen Bedürfnisse untersucht und die bestmögliche Lösung der Probleme in der gegenseitigen Aussprache gefunden werden, werden Prioritätsfragen sekundär: etwa die Frage der Zivilschutzpflicht kriegswirtschaftlicher Funktionäre, die Frage der Zuteilung von Fahrzeugen, die Frage der Rekrutierung von Arbeitskräften.

Der eingeschlagene Weg ist vielversprechend, wenn wir ihn gemeinsam weiter beschreiten, werden wir einer totalen Bedrohung eine ebenso totale, eng koordinierte Abwehr gegenüberzustellen haben.

SLOG Schweizerische Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft

Generalversammlung der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Bern

In Bern fand die 21. ordentliche Generalversammlung der KLOG Bern statt. Im Jahresbericht legte der Präsident, Major Vogt, Oberdiessbach, Rechenschaft über die Tätigkeit 1964 ab. Der Grossanlass der Gesellschaft, das Herbsttreffen der Luftschutzoffiziere in Biel, wurde durch rund 160 Teilnehmer besucht, was als sehr erfreuliches Resultat gewertet werden kann. Verschiedene Versammlungen übergeordneter Verbände in St. Gallen, Zürich, Lausanne und Moutier wurden besucht. In der kantonbernischen Offiziersgesellschaft wechselte der Vorort von Delémont nach Langnau. Einer Anzahl Austritten von langjährigen Mitgliedern, die die Gesellschaft altershalber zu verlassen wünschen, stehen dieses Jahr acht Neueintritte gegenüber. Es ist geplant, im kommenden Früh-

jahr wiederum eine Werbeaktion zu unternehmen. Die Jahresrechnung pro 1964 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 470.— ab.

Der Vorstand wurde für das kommende Jahr wie folgt bestätigt: Präsident: Major Fritz Vogt; Vizepräsident: Hptm. Bernhard Frey; Präsident der Schiesskommission und Beisitzer: Oberstlt. W. König; Sekretär: Oblt. Hermann Widmer; Kassier: Hptm. Fritz Beck; Beisitzer: Major Jules Obrist, Major Hans Tschirren, Hptm. Max Isenschmid, Oblt. Robert Löffel.

Der Präsident orientierte die Anwesenden über die Verhandlungen der SLOG mit dem Abteilungschef, Oberstbrigadier Folletête. Dringende Probleme wie Verlegung der Ls. RS aus Freiburg nach Wangen a. d.